

Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Hungen (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) i. V. m. § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am _____ folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der haltenden Person in ein Haustierregister, eingetragen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Dem Magistrat der Stadt Hungen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Katzen zur landwirtschaftlichen Nutzung oder in einem Vereinsbesitz befindliche Katzen zur Schädlingsbekämpfung, sind von der Verordnung ausgenommen.*
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist der Stadt Hungen, Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ in deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so

kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters/Halterin durchführen lassen. Sind Halter/in und Eigentümer/in personenverschieden, so haben diese ebenfalls die Maßnahme zu dulden.

Die Stadt Hungen übernimmt keine Kosten für Sterilisation oder Kastration oder damit anfallenden Aufwendungen. Es wird mit dieser Regelung der Rahmen geschaffen, um ehrenamtlich tätigen Vereinen eine Legitimation für ihre Tätigkeit zu geben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

35410 Hungen, den _____

Der Magistrat der
Stadt Hungen

Rainer Wengorsch
Bürgermeister